

men, in vielen Städten vielleicht in die Hand eines Einzelnen, und so werden wir Wenige bereichern, um desto mehr Arme zu machen; wir werden den Actiengesellschaften neue Wege bahnen, während bei den Brauereien in der Stadt schon jetzt eine Art von Actiengesellschaft besteht, die aber durch Privatrechtstitel ein Recht hierzu erworben hat. Ich kann sonach den Deputations-Vorschlag weder recht, noch billig, noch den Verhältnissen angemessen finden, am allerwenigsten aber kann ich den Satz von — 2 Gr. — für Etwas erachten, was gegen einen so großen Nachtheil, als man uns zumuthet, einer achtbaren Klasse von Staatsbürgern zuzufügen, irgend in Frage kommen könnte.

Secr. v. Sedtwitz: Es sind die Gründe der Deputation schon so umständlich beleuchtet und der Gegenstände so viele dawider angeführt worden, daß ich mich fast enthalten möchte, darüber noch weiter Etwas zu sagen. Allein der Vorschlag der Deputation kann auch meine Zustimmung und zwar aus einem doppelten Grunde nicht erhalten. Einmal ist hiernach wirklich von einer Gebahrung und Verfügung über das Eigenthum einzelner Bürger die Rede, die kaum gerechtfertigt erscheinen dürfte. Man will ihnen Etwas, das längst in ihr Eigenthum übergegangen ist und durch Kauf und Verkauf einen festen Preis erhalten hat, entziehen, und das für eine Summe, die in der That kaum den hundertsten Theil des Ersatzes von Dem bieten würde, was sie verlieren. Die Besitzer brauberechtigter Grundstücke haben zum großen Theile auf ihren Häusern besondere Steuerverpflichtungen, die sogenannten Brauschocfe, ausliegen, und diese sind ihnen nicht etwa bloß in dem Verhältnisse zu dem Rechte des Brauens, was sie darauf auszuüben haben, sondern auch in Beziehung auf das Recht, das gebraute Bier selbst zu verschenken, aufgelegt; denn die brauberechtigten Häuser sind zugleich auch diejenigen, die den Brauurbar der Stadt verschenken. Sie haben also ein doppeltes Recht, das Braurecht und das Schankrecht. Nun will zwar die Deputation dieses Recht des Brauurbars an Conzessionen binden, sie will es dahin gebracht wissen, daß künftig die brauberechtigten Häuser die Conzession vorzugsweise erhalten sollen. Allein einen Ersatz für den Verlust Dessen, was sie zeither auszuüben berechtigt waren, werden sie hierdurch doch schwerlich erlangen. Ein solches Haus hat vielleicht bloß um deswillen einige Tausend Thaler mehr gegolten, weil es ein brauberechtigtes Haus war, nach Wegfall dieses Rechtes wird es daher um so viel in seinem Werthe sinken. Man würde also, nehme man den Vorschlag der Deputation an, offenbar über das Eigenthum der einzelnen Bürger auf eine nicht zu billigende Weise verfügen. Allein nicht das bloß, nein, man würde auch, und das ist mein zweites Bedenken, selbst die Gläubiger, die auf solch einem Grundstücke jetzt versichert sind, ungemein dabei gefährden. Denn wenn das Haus nun nicht mehr jenes ihm zuständige Braurecht auszuüben hätte, so würde es, wie vorhin gezeigt worden, im Werthe gewiß bedeutend zurückgehen, und ich wüßte dann nicht, wie wir die Gläubiger gegen diese Gefahr gehörig schützen wollten. Endlich kommt

noch hinzu, daß es meinem Bedünken nach doch wohl nur eine reine Angelegenheit der Städte selbst ist und bleiben sollte, wie und auf welche Weise sie ihren Brauurbar künftig am besten exerziren können und wollen, und daß daher hierüber in den Kammern nicht süglich, sondern nur in den Städten selbst verhandelt werden sollte. Ich würde mich daher schon in dieser Beziehung nicht für den Antrag bestimmen können; abgesehen noch von allen den übrigen Gründen, die sonst auch der Deputation als Gegengründe entgegengestellt worden sind.

Graf H o h e n t h a l: Nur mit ein paar Worten wollte ich mir erlauben, das vollkommen zu bestätigen, was schon vom Herrn Bürgermeister Hübler gesagt worden ist, daß es ganz besonders für die kleinern Städte in Sachsen ein wahres Grab ihrer wenigen Nahrung sein würde, wenn die Aufhebung dieses Rechts beschlossen würde. Vom Herrn Secr. Hartz ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß in seiner Stadt und in vielen größern Städten bereits gute Einrichtungen in Bezug auf Brau- und Malzhäuser getroffen seien; ich kann dem noch hinzufügen, daß auch in kleinern Städten, wie namentlich in Königsbrück und auch in der Stadt, von der eine Petition über den vorliegenden Gegenstand eingegangen ist, in Großenhain, solche Einrichtungen getroffen sind. Namentlich bei den kleinern Städten bin ich überzeugt, daß, wenn wir diese Gerechtsame aufheben wollten, wir tief in ihr Besitzthum eingreifen und sie unglücklich machen würden. Daher kann ich mich nur gegen den Deputations-Vorschlag und für die hohe Staatsregierung erklären.

Domherr D. G ü n t h e r: Auch ich fühle mich dringend veranlaßt, die Kammer zu ersuchen, das Wohl und Wehe Derer zu berücksichtigen, welche in einzelnen Städten brauberechtigte Häuser besitzen, und zu erwägen, daß bei Veränderungen, wie die sind, die wir schon genehmigt haben, es leicht geschehen könnte, daß jene Besitzer eine höchst wichtige Quelle ihres Wohlstandes einbüßten. Aber eben, weil ich mich dazu, wie schon bemerkt, dringend veranlaßt fühle, so kann ich auch nicht umhin, die Kammer zu ersuchen, das Gutachten der Deputation anzunehmen und nicht das Gesetz. Denn wenn diejenigen Veränderungen, welche außer dem jetzt in Frage stehenden Punkte im Brauwesen beabsichtigt werden, durchgehen, so ist das Monopol aller Derjenigen, welche brauberechtigte Häuser in den Städten besitzen, ohnehin der Sache nach wirkungslos und seine Inhaber sind rettungslos verloren, statt daß sie durch den Deputations-Vorschlag gerettet werden können. Ich bin vollkommen einverstanden mit Hrn. Bürgermeister Hübler, daß in einigen Jahren eine Vereinigung mit den brauberechtigten Bürgern weit leichter sei als jetzt. Ja, allerdings wird sie leichter sein, aber nur um deswillen, weil ihnen alsdann dieses Ausschließungsrecht gar Nichts mehr werth sein wird. Es ist ihnen dann schon ganz entzogen, nicht zwar rechtlich, das heißt, nicht durch das Gesetz (denn in dieser Hinsicht würde ja Alles bleiben, wie es ist, wenn der Antrag des Hrn. Bürgermeister Hübler und des Hrn. Secretair Hartz durchginge), wohl aber wäre dann